Amtliche Bekanntmachung des Kreises Herzogtum Lauenburg Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Allgemeinverfügung 05/2017 zur Festlegung eines erweiterten Sperrbezirks und eines erweiterten Beobachtungsgebiets zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Herzogtum Lauenburg (Bereich Ratzeburg/Schaalsee)

Am 13.02.2017 wurde bei einem am Waldesruher Weg in Ratzeburg verendet aufgefundenen Mäusebussard durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) erstmalig im Kreisgebiet das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N5 nachgewiesen. Zuvor war im Bereich der Ratzeburger See seit der Erstfeststellung am 12.11.2016 bei 7 Wildvögeln das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen worden (zuletzt am 07.02.2017 bei einer am Großen Küchensee verendet aufgefundenen Möwe).

Darüber hinaus wurde am **14.02.2017** durch das Friedrich-Loeffler-Insititut (FLI) auch bei einem im Ortsteil Dargow der Gemeinde Salem verendet aufgefundenen Silberreiher das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Damit ist die Geflügelpestbei Wildvögeln im Bereich der Ratzeburger Seen erneut und im Bereich des Schaalsees erstmalig amtlich festgestellt.

Zur Bekämpfung der Geflügelpest und zur Verhütung einer Übertragung der Tierseuche von Wildvögeln auf Hausgeflügelbestände werden um den Fundort des mit dem Geflügelpesterreger infizierten Wildvogels am Schaalsee ein neuer Wildvogelgeflügel-Sperrbezirk sowie ein neues Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet festgelegt. Für den Bereich der Ratzeburger Seen ergibt sich für den bereits bestehenden Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk und das diesen umgebende Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet aufgrund der neuerlichen Geflügelpestfeststellung bei einem Wildvogel eine erneute Festlegung und damit eine weitere Verlängerung der Schutzmaßregeln. Durch die Angrenzung und die teilweise Überlagerung der bestehenden mit den neu festgelegten Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten entstehen folgende Restriktionszonen:

I.

1. <u>Festlegung eines Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung</u>

Die Gebietskulisse des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks ergibt sich aus der

<u>Anlage 1</u> (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in <u>Anlage 2</u>, welche beide Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung gelten in dem Sperrbezirk, der an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

"Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk"

ausgewiesen wird, folgende Bestimmungen:

1.1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

- 1.2. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das/die von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen wurde(n), dürfen nicht verbracht werden.
- 1.3. Tierische Nebenprodukte von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 1.4. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 1.5. Die Bejagung von Federwild ist untersagt.
- 1.6. Wildvögel, insbesondere Wasservögel und krank oder verendet aufgefundene Wildvögel, sind auf den Geflügelpesterreger zu untersuchen.
- 1.7. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel (Geflügel und Vögel anderer Arten) gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für:
 - den bestandsbetreuenden Tierarzt und dessen jeweilige Hilfspersonen sowie
 - Personen, die vom Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragt wurden.
- 1.8. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 1.9. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen (Anleinpflicht).

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 1.3. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Firma Rendac/Jagel) verbracht werden. Weitere Ausnahmen von den Verbringungs- und Betretungsbeschränkungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Für den Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung gelten die schutzmaßregeln der Ziffern 1.1. - 1.6. für die Dauer von 21 Tagen und der Ziffern 1.7. -1.9. für die Dauer von 30 Tagen jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (22.02.2017).

2. <u>Festlegung eines Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung</u>

Die Gebietskulisse des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes ergibt sich ebenfalls aus der

<u>Anlage 1</u> (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in <u>Anlage 2</u>, welche beide Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

Gemäß § 56 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten im Beobachtungsgebiet, das an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

"Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet"

ausgewiesen wird, folgende Schutzmaßregeln:

- 2.1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- 2.2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 2.3. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umher laufen. Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen.
- 2.4. Die Jagd auf Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg ausgeübt werden.

Für das Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung gelten die Schutzmaßregeln der Ziffer 2.1. für die Dauer von 15 Tagen und der Ziffern 2.2. - 2.4. für die Dauer von 30 Tagen jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (22.02.2017).

Im Rahmen von § 56 Abs. 3 und § 60 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den in 2.1. und 2.3. bezeichneten Reglementierungen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Begründung

Bei den nachgewiesenen aviären Influenzaviren der Subtypen H5N5 und H5N8 handelt es sich um hochansteckende Erreger der Geflügelpest, die aus der Wildvogelpopulation sehr leicht auch in Hausgeflügelbestände eingetragen werden können. Zum Schutz vor einer Weiterverbreitung sind daher nach der Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet im Umkreis von mindestens 3 bzw. 10 km um dessen Fundort festzulegen. (§ 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 1 Abs. 3 des Ausführungsführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz - AGTierGesG).

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Gebietsfestlegungen berücksichtigen diese Vorgaben sowie die örtlichen und ökologischen Gegebenheiten und die ornithologischen Erkenntnisse sowie Handelsstrukturen. Über die vorgenannten Mindestradien wurde für das Gebiet der Ratzeburger Seen teilweise hinausgegangen, da der dortige Wildvogelbestand als epidemiologische Einheit anzusehen ist, in der das Geflügelpestvirus flächendeckend verbreitet ist und zwischen den Wildvogelgruppen ausgetauscht wird (§ 65 Geflügelpest-Verordnung).

Aufgrund der Fundstelle des am Schaalsee mit dem Geflügelpesterreger infizierten Wildvogels grenzt der dort auszuweisende Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk unmittelbar an den um die Fundorte an den Ratzeburger Seen bereits bestehenden Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk an, während sich die resultierenden Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiete teilweise überlagern. Aufgrund der zeitlichen Nähe der Nachweise des Tierseuchenerregers ergibt sich eine Verschmelzung zu einem zusammenhängenden Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk sowie einem gemeinsamen Wildgeflügelpest-Beobachtungsgebiet. Eine andere Gestaltung der Restriktionszonen kommt aufgrund der durchgeführten Risikoanalyse und der in Schleswig-Holstein bestehenden Seuchenlage nicht in Betracht. Die Untersagung der Federwildbejagung soll einer damit verbundenen

Verbreitung des Seuchenerregers durch Schussverletzungen oder den Wegflug infizierter Vögel aus dem Restriktionsgebiet entgegen wirken.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung 03/2017 des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel vom 08.02.2017 hinsichtlich der Fortgeltung von Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet Ratzeburg und Umgebung.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Aufhebung der Festlegungen von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten wird amtlich bekannt gemacht.

IV.

Bis auf weiteres gelten im gesamten Kreisgebiet weiterhin:

- 1. Geflügel darf kreisweit gemäß meiner Allgemeinverfügung über die <u>Aufstallung</u> von Geflügel und das Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 10.11.2016 nur in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gehalten werden.
- 2. Bisher nicht gemeldete <u>Geflügelhaltungen</u> (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Haltungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10, E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) anzuzeigen.

3. Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem gegen den Geflügelpesterreger wirksamen Desinfektionsmittel getränkt sind und damit stets feucht gehalten werden. Beim Betreten von Geflügelhaltungen ist saubere Schutzkleidung oder unbenutzte Einwegschutzkleidung sowie gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk oder Einwegüberziehschuhwerk zu tragen. Schutzkleidung und Schuhwerk sind unmittelbar nach Verlassen der Geflügelhaltung abzulegen und unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegartikel sind nach dem Gebrauch umgehend unschädlich zu beseitigen. (Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016) (Amtsblatt Schleswig-Holstein, Sonderausgabe vom 16.11.2016)

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, 20.02.2017

Kreis Herzogtum Lauenburg Der Landrat Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold

Anlage 1

Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung

Der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk umfasst:

- die Stadt Ratzeburg,
- die Gemeinden:

Bäk. Buchholz

Einhaus,

Groß Grönau, Groß Sarau

Mechow,

Pogeez,

Römnitz,

Salem, Seedorf, Sterley und

Ziethen sowie

• von den Gemeinden Schmilau und Fredeburg die Gebiete nördlich der Eisenbahnlinie (ehemalige Rübenbahn);

Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung

Das Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet umfasst

- die Stadt Mölln,
- die Gemeinden

Albsfelde.

Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Brunsmark,

Giesensdorf, Göldenitz, Groß Disnack

Harmsdorf, Hollenbek, Horst,

Kittlitz, Klein Zecher, Krummesse, Kühsen, Kulpin,

Lankau, Lehmrade,

Mustin,

Niendorf bei Berkenthin,

Rondeshagen und

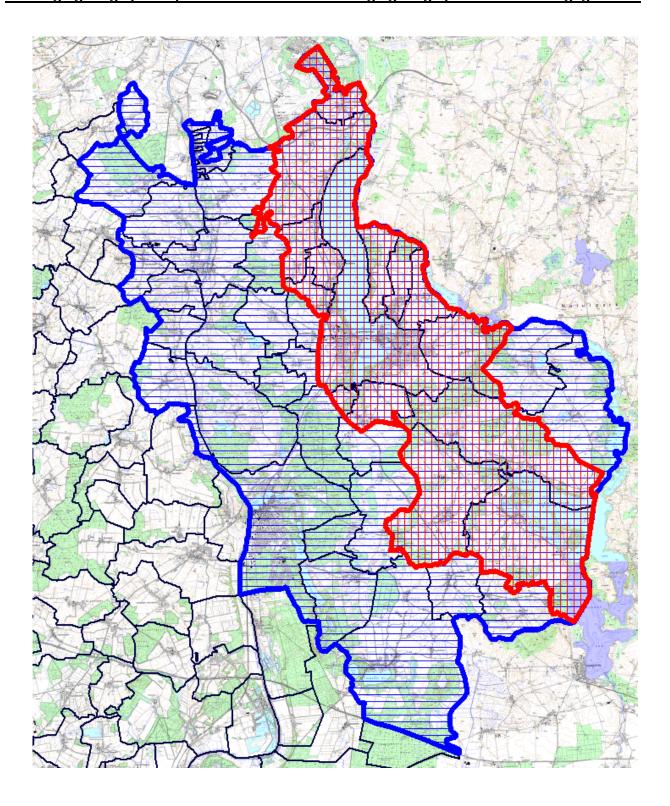
Sierksrade sowie

- von der Gemeinde Gudow, die Gebiete n\u00f6rdlich der A 24,
- von der Gemeinde Panten die Gebiete nördlich der Steinau, südlich der Dorfstraße sowie östlich der Pantener Straße und der K51 bis zur Gemeindegrenze von Kühsen;
- von den Gemeinden Schmilau und Fredeburg die nicht zum Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk gehörenden Gebiete und
- von der Gemeinde Groß Schenkenberg den Ortsteil Rothenhausen.

Anlage 2

Kartographische Darstellung des

Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks und des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes



<u>Anhang</u>

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz -TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBI. I. S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBI. I. S. 1666)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I. S. 1564)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 21.10.2009 (ABI. EG Nr. L 300, S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I. S. 686) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBI. I. S. 3106)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I. S. 203) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I. S. 1057)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBI. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 659)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 141)